

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle zwischen uns und unseren Auftraggebern/Bestellern (nachfolgend „Käufer“ genannt) geschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren und Erbringung von sonstigen Leistungen durch uns. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Die nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Käufers die Bestellung des Käufers vorbehaltlos ausführen.

2. Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Ein Vertrag zwischen uns und dem Käufer kommt nur dann zustande, wenn der Auftrag/die Bestellung des Käufers, die als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages zu qualifizieren ist, von uns schriftlich bestätigt worden ist. Spätere Änderungen eines Vertrages haben nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
- 2.2 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, dass wir diese ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- 2.3 Muster, Abänderungen, Skizzen u. ä. sind nicht bindend. Wir sind berechtigt, zweckentsprechende Abänderungen vorzunehmen, die aus technischen Gründen notwendig sind und den Charakter des Vertragsgegenstandes nur unwesentlich ändern.
- 2.4 An allen unseren Abbildungen, Kalkulationen, Zeichnungen sowie anderen Unterlagen behalten wir uns unsere Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte vor. Der Käufer darf diese nur mit unserer schriftlichen Einwilligung an Dritte weitergeben, unabhängig davon, ob wir diese als vertraulich gekennzeichnet haben.
- 2.5 Der Käufer haftet dafür, dass die bestellten Waren keine Eigentums-, Urheber- sowie sonstige Schutzrechte Dritter verletzen.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

- 3.1 Unsere Preise gelten ab Werk ohne Verpackung, wenn in unserer Auftragsbestätigung nichts anderes festgelegt wurde. In unseren Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer nicht eingeschlossen. Diese werden wir in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe in der Rechnung gesondert ausweisen.
- 3.2 Trägt der Käufer die Herstellungskosten für Werkzeuge (bspw. Stempel, Stanzen o. ä.) oder Teile derselben, geht das Eigentum an diesen mit der Herstellung auf uns über. Wir sind nicht verpflichtet, diese an den Käufer herauszugeben, es sei denn, dass wir in einem angemessenen Zeitraum nicht lieferfähig sind, nachhaltig die vereinbarte Qualität nicht erbringen können und mehrere Mahnungen des Käufers erfolglos bleiben, oder unsere Preise ohne ausreichende Rechtfertigung erhöhen.
- 3.3 Unsere Rechnungen sind innerhalb von 8 Tagen dato Faktura mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto zur Zahlung fällig. Rechnungen über Edelmetalle (auch als Bestandteil eines Gesamtteiles) sind sofort bei Empfang der Rechnung, solche über Lohnarbeiten innerhalb von 8 Tagen dato Faktura ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird.
- 3.4 Der Käufer ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn seine zur Aufrechnung gestellten Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von uns anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Käufer nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 3.5 Erhalten wir nach Vertragsabschluss Mitteilungen/Informationen, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers als berechtigt erscheinen lassen, so sind wir abweichend von anderstehenden Vereinbarungen und abweichend von Ziffer 3.3 berechtigt, Vorauskasse oder Sicherheit in angemessener Höhe zu verlangen. Erhalten wir solche Mitteilungen/Informationen nach Auslieferung der Ware, sind unsere Rechnungen sofort ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Von uns genannte Liefertermine oder –fristen sind unverbindlich, es sei denn, dass sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind.
- 4.2 Lieferfristen beginnen grundsätzlich mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung zu laufen. Obliegt dem Käufer die Abklärung technischer Fragen, die Beibringung von Materialien, Unterlagen, Materialfreigaben u. ä. oder ist er zur Leistung einer Anzahlung verpflichtet, so beginnen Lieferfristen jedoch erst zu laufen, wenn der Käufer seine Obliegenheiten und Verpflichtungen ordnungsgemäß und rechtzeitig erfüllt hat.
- 4.3 Liefertermine und –fristen sind von uns eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf von uns dem Käufer Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist bzw. wenn die Waren unser Werk verlassen haben.
- 4.4 Bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen (bspw. Streik, Aussperrungen o. ä.) sowie bei vorhergesehenen Ereignissen und Ereignissen höherer Gewalt, auf die wir keinen Einfluss haben, verlängern sich Lieferfristen bzw. verschieben sich Liefertermine um die Dauer solcher Maßnahmen und Ereignisse. Dies gilt auch, wenn derartige Maßnahmen und Ereignisse bei Unterlieferanten eintreten.
- 4.5 Werden Liefertermine oder –fristen von uns überschritten, hat der Käufer uns schriftlich zu mahnen unter Setzung einer angemessenen Frist.
- 4.6 Handelt es sich bei dem Kaufvertrag um ein Fixgeschäft im Sinne von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder von § 376 HGB, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen. Gleiches gilt, wenn der Käufer infolge eines von uns vertretenden Lieferverzugs berechtigt ist, den Fortfall seines Interesses an der weiteren Vertragserfüllung geltend zu machen. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einen von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgenossen zuzurechnen ist.
- 4.7 Ebenso haften wir dem Käufer bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dieser auf einen von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgenossen zuzurechnen ist. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, wenn der Lieferverzug nicht auf einen von uns zu vertretenden vorsätzlichen Verletzung des Vertrages beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgenossen zuzurechnen ist.
- 4.8 Für den Fall, dass ein von uns zu vertretender Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht, wobei uns ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgenossen zuzurechnen ist, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesem Fall die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist.
- 4.9 Ansonsten kann der Käufer im Falle eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche des Verzugs eine pauschalierte Entschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 15 % des Lieferwertes, geltend machen.
- 4.10 Eine weitergehende Haftung für einen von uns zu vertretenden Lieferverzug ist ausgeschlossen. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche und Rechte des Käufers, die ihm neben dem Schadensersatzanspruch wegen eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs zustehen, bleiben unberührt.
- 4.11 Wir sind zu Teillieferungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Käufer zumutbar ist. Teillieferungen werden hinsichtlich der Berechnung durch uns und der Zahlungsverpflichtung des Käufers rechtlich als gesonderte Lieferung betrachtet, ohne dass dadurch der Gesamtvertrag beeinträchtigt wird.
- 4.12 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so sind wir berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens und etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Käufer Mitwirkungspflichten schuldhaft verletzt. Mit Eintritt des Annahme- bzw. Schuldnerverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

5. Mehr- oder Minderlieferungen

Uns sind bei Warenlieferungen Abweichungen von der vereinbarten Stückzahl, dem vereinbarten Gewicht o. ä. bis zu 10 % nach oben oder unten sowohl hinsichtlich der gesamten Menge als auch hinsichtlich von Teillieferungen gestattet.

6. Gefahübergang/Versand/Verpackung

- 6.1 Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Käufers. Wir werden uns bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg Wünsche und Interessen des Käufers zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Frachtfreileistung – gehen zu Lasten des Käufers.
- 6.2 Wir nehmen Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung nicht zurück; angenommen sind Paletten. Der Käufer hat für die Entsorgung der Verpackung auf eigene Kosten zu sorgen.
- 6.3 Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Käufers verzögert, so lagern wir die Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers. In diesem Fall steht die Anzeige unserer Versandbereitschaft dem Versand gleich.
- 6.4 Auf Wunsch und Kosten des Käufers werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung absichern.

7. Gewährleistung/Haftung

- 7.1 Warenlieferungen sind vom Käufer unverzüglich zu untersuchen und eventuelle Mängel uns gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, wenn er seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- 7.2 Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir unter Ausschluss der Rechte des

Käufers, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen (Minderung), nur zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass wir aufgrund der gesetzlichen Regelungen zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Bei Ware, die aus Streckmetall oder Lochblech gefertigt ist, stellt fehlende Grat- oder Streifenfreiheit keinen Mangel dar. Der Käufer hat uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Die Nacherfüllung kann nach Wahl des Käufers durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Lieferung neuer Ware (Nachlieferung) erfolgen. Wir tragen im Falle der Nacherfüllung die erforderlichen Aufwendungen, soweit sich diese nicht deswegen erhöhen, weil der Vertragsgegenstand sich an einem anderen Ort als dem Erfüllungsort befindet.

- 7.3 Im Falle des Fehlschlages, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nacherfüllung, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Die Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen, soweit nicht aufgrund des Vertragsgegenstands weitere Nachbesserungsversuche angemessen sind und dem Käufer zumutbar sind.
- 7.4 Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Käufer unter den nachfolgend bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. Schadensersatzansprüche zu den nachfolgenden Bedingungen wegen eines Mangels kann der Käufer erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung von weitergehenden Schadensersatzansprüchen zu den nachfolgenden Bedingungen bleibt hiervon unberührt.
- 7.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgenossen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für Schäden, die nicht von Satz 1 erfasst werden, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn sie auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgenossen beruhen. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt, soweit wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgenossen nicht vorsätzlich gehandelt haben. In dem Umfang, in dem wir bezüglich der Ware oder Teile derselben eine Beschaffenheits- und/oder Haltbarkeitsgarantie abgegeben haben, haften wir auch im Rahmen dieser Garantie. Für Schäden, die auf dem Fehlen der garantierten Beschaffenheit oder Haltbarkeit beruhen, aber nicht unmittelbar an der Ware eintreten, haften wir allerdings nur dann, wenn das Risiko eines solchen Schadens ersichtlich von der Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie erfasst ist.
- 7.6 Soweit es sich um die Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt, haften wir auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zu rechtzeitiger, mangelfreier Lieferung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Käufer die vertragsgemäße Verwendung der Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Käufers oder Dritten oder des Eigentums des Käufers vor erheblichen Schäden bezwecken, deren Erfüllung also die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflichten). Die Haftung ist außer bei Vorsatz dabei auf Schäden begrenzt, welche typischerweise mit dem Vertrag verbunden oder vorhersehbar sind.
- 7.7 Weitergehende mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Betriebsunterbrechungen, Produktionsausfall oder entgangener Gewinn, die Folge von Mängeln der Ware sind, sind außer Vorsatz grundsätzlich nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstandes typischerweise zu erwarten sind.
- 7.8 Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche oder Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgenossen.
- 7.9 Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht im Fall von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgenossen verschuldeten Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben, wenn unsere einfachen Erfüllungsgenossen vorsätzlich gehandelt haben, oder wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben; in diesem Fall gelten die gesetzlichen Regelungen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen, einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent, die uns gegen den Käufer jetzt oder zukünftig zustehen, bleibt die gelieferte Ware (Vorbehaltsware) unser Eigentum. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Käufers (bspw. Zahlungsverzug) haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dieses einen Rücktritt vom Vertrag dar. Pfänden wir die Vorbehaltsware, stellt auch dies einen Rücktritt vom Vertrag dar. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware nach der Rücknahme zu verwerten. Nach Abzug eines angemessenen Betrages für die Verwertungskosten ist der Verwertungserlös mit den uns vom Käufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
- 8.2 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß im Geschäftsverkehr zu veräußern, zu verwenden oder zu verarbeiten. Dieses Recht entfällt, wenn er in Zahlungsverzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus einem Weiterverkauf, einer Verarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund (bspw. Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware künftig entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an uns ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Wir ermächtigen den Käufer widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Forderungsabtretung offen zu legen. Zur Abtretung dieser Forderungen ist der Käufer nicht befugt, auch nicht zum Zwecke des Forderungseinzugs im Wege des Factoring, es sei denn, es wird gleichzeitig die Verpflichtung des Factors begründet, die von ihm dem Käufer geschuldete Gegenleistung in Höhe der Forderungen solange unmittelbar an uns zu bewirken, als noch Forderungen von uns gegen den Käufer bestehen.
- 8.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Käufer wird in jedem Fall für uns vorgenommen. Sofern die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen verarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt das Gleiche wie für die Vorbehaltsware. Im Falle der untrennbaren Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) zu den anderen vermischten Sachen im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Käufers in Folge der Vermischung als Hauptsache anzusehen, sind der Käufer und wir uns einig, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum an dieser Sache überträgt; die Übertragung nehmen wir hiermit an. Unser so entstandenes Allein- oder Miteigentum an einer Sache verwahrt der Käufer für uns.
- 8.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.
- 8.5 Wir sind verpflichtet, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen (Rechnungsendbetrag inklusive der Mehrwertsteuer) um mehr als 10 % übersteigt, dabei obliegt uns die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten.
- 8.6 Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und diese auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht

- 9.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie sämtliche sich zwischen uns und dem Käufer ergebenden Streitigkeiten aus den zwischen uns und ihm geschlossenen Verträgen ist unser Firmensitz. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer auch an seinem Wohn- und/oder Geschäftssitz zu verklagen.
- 9.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Die Rechte des Käufers aus dem Vertrag sind nicht übertragbar.
- 10.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht zur Folge. Unwirksame Bestimmungen sind durch die entsprechenden gesetzlichen Regelungen zu ersetzen.
- 10.3 Werkzeuge werden von uns auf die Dauer von längstens 5 Jahren nach Ausführung des Erstauftrages aufbewahrt. Erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach der Auslieferung des Letzttauftrages keine Nachbestellung, sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten, um unser Werkzeuglager zu entlasten.